



Weisungen EAZW

Nr. 10.16.11.01 vom 1. November 2016 (Stand: 1. März 2017)

**In Papierform geführte Zivilstandsregister
(1876 bis 2004)
Übertragung in das Personenstandsregister;
Behebung von Unstimmigkeiten; Schliessung;
Sicherung; Ausfertigung von Auszügen.**

Zivilstandsregister in Papierform

Das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen erlässt, gestützt auf
Artikel 84 der Zivilstandsverordnung (ZStV),
folgende Weisungen.

Inhalt

0	Einleitung	5
1	Rückfassung (Übertragung von Personen aus dem Familienregister in das Personenstandsregister)	6
1.1	Grundsätze	6
1.1.1	Zweck und Ziel der Rückfassung	6
1.1.2	Auslösung der obligatorischen und termingebundenen Rückfassung	6
1.1.3	Systematische Rückfassung	6
1.1.4	Datenstand	7
1.1.5	Unveränderte Eintragung	7
1.1.6	Ereignisdatum	7
1.1.7	Schreibweise des Namens	8
1.1.8	Bereinigung der Namensschreibweise	8
1.1.9	Ledigname	8
1.1.10	Andere Namen	9
1.1.11	Gemeindegürgerrecht	9
1.1.12	Mehrfaches Gemeindegürgerrecht	9
1.1.13	Ausländische Staatsangehörigkeit	9
1.1.14	Ereignisort Schweiz	10
1.1.15	Ereignisort Ausland	10
1.2	Personenstand der rückerfassten Person	10
1.2.1	Rückfassung des Mannes am aktuellen Heimatort	10
1.2.2	Rückfassung der Frau am aktuellen Heimatort	11
1.2.3	Rückfassung der Frau am Heimatort als ledig	11
1.2.4	Rückfassung der Frau am durch Heirat erworbenen Heimatort	11
1.2.5	Rückfassung einer ausländischen Person	11
1.2.6	Zivilstand der rückzuerfassenden Person	12
1.2.7	Verknüpfung der Ehegatten	12
1.3	Angaben über die Abstammung	12
1.3.1	Massgebender Zeitpunkt	12
1.3.2	Voreheliches Kind	12
1.3.3	Volladoption	13
1.3.4	Einfache Adoption	13
1.4	Kinder der rückerfassten Person	13
1.4.1	Pflicht zur Rückfassung der Kinder	13
1.4.2	Verstorbene Kinder	14
1.4.3	Ausländische Kinder	14
1.4.4	Rückfassungsauftrag	14
1.4.5	Verknüpfung Kind ⇔ Elternteil	14
1.4.6	Verknüpfung Kind ⇔ früher rückerfasste Nachkommen des Kindes	14
1.5	Eltern der rückerfassten Person	15
1.5.1	Pflicht zur Rückfassung von Vater und Mutter	15
1.5.2	Verstorbener Elternteil	15
1.5.3	Mitteilung an den Heimatort der Mutter bzw. des Vaters	15
1.5.4	Verknüpfung mit früher rückerfassten Eltern	15

1.6	Vorgehen	16
1.6.1	Bezugsperson	16
1.6.2	Kinder der rückerfassten Bezugsperson	16
1.6.3	Ausländische Person	17
1.7	Ausnahmen und Sonderfälle	18
1.8	Vermerke betreffend Rückerfassung	18
1.8.1	Pflicht zur Eintragung von Vermerken im Familienregister	18
1.8.2	Übertragungsvermerk	19
1.8.3	Hinweis	19
1.8.4	Korrektur des Übertragungsvermerks	19
1.9	Verknüpfung der Datensätze	19
1.9.1	Bezeichnung der familienrechtlichen Beziehung	19
1.9.2	Verknüpfung anlässlich der Rückerfassung	20
1.9.3	Nachträgliche Verknüpfung	20
1.10	Mitwirkung bei der Rückerfassung	21
1.10.1	Rückerfassungsauftrag	21
1.10.2	Mitteilung der erfassten Personendaten	21
1.10.3	Mitwirkungspflicht	22
1.10.4	Erledigungsfrist	22
1.10.5	Eintragung im Familienregister und im Personenstandsregister	22
1.10.6	Rückerfassung des Ehemannes und der Kinder	22
1.10.7	Rückerfassung vorehelicher Kinder	23
1.10.8	Mehrere verheiratet gewesene Frau	23
1.10.9	Bearbeitung durch ein weiteres Zivilstandsamt	23
1.11	Behebung von Unstimmigkeiten in Papierregistern	23
1.11.1	Ausgangslage	23
1.11.2	Beispiele von Unstimmigkeiten	24
1.11.3	Gewährung des rechtlichen Gehörs	24
1.11.4	Fehlendes privates oder öffentliches Interesse	24
1.11.5	Keine Bereinigung von Amtes wegen	24
1.11.6	Keine umfassende Bereinigung geschlossener Zivilstandsregister	24
1.11.7	Keine nachträgliche Anlegung von Blättern aus registertechnischen Gründen	25
2	Abschlusskontrolle	25
2.1	Ausgangslage	25
2.2	Verzicht auf Weisungen zur Abschlusskontrolle	26
3	Definitive Sicherung der in Papierform geführten Register	27
3.1	Grundsatz	27
3.2	Form	27
3.2.1	Mikroverfilmung	27
3.2.2	Elektronische Sicherung	27
3.3	Papierregister	28
3.3.1	Familienregister	28
3.3.2	Einzelregister	28
3.3.3	Personenverzeichnisse	28
3.4	Frist	28

4	Papierregister nach Übertragung der Daten ins Personenstandsregister	29
4.1	Einzelregister	29
4.2	Familienregister	29
5	Allgemeine Regeln zu den geschlossenen Papierregistern	30
5.1	Unterscheidung	30
5.2	Nachzuführende Eintragungen und Löschungen	30
5.2.1	Einzelregister	30
5.2.2	Familienregister	31
5.3	Form der Auszüge	31
5.3.1	Auszüge aus Papierregistern, die gemäss Art. 92a ZStV zugänglich sein müssen	31
5.3.2	Beglaubigte Fotokopien (Art. 47 Abs. 2 Bst. b ZStV).	32
5.3.3	Nicht beglaubigte Kopien	33
5.3.4	Register, die durch die kantonalen Staatsarchive aufbewahrt werden	33
5.3.5	Bestätigung und Bescheinigung	33
5.4	Gesperrte Daten	33
5.5	Bereinigung von Eintragungen	33
5.6	Abgelöste elektronische Datenverarbeitungssysteme	34
5.6.1	Grundsatz	34
5.6.2	Verwendung der gespeicherten Daten	34
6	Ausfertigung von einzelnen Auszügen aus geschlossenen Papierregistern	35
6.1	Geburtsurkunden	35
6.2	Todesurkunden	36
6.3	Eheurkunden	37
6.4	Anerkennungsurkunden	37
6.5	Legitimationsurkunden	38
6.6	Familienscheine	38
6.7	Familienbüchlein	40
7	Inkrafttreten	40

Änderungstabelle

Änderungen vom 1. März 2017	NEU
Mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Punkte hat sich der materielle Inhalt der Weisungen nicht verändert.	
«Art. 6a Abs. 1 ^{bis} ZStV» wurde durch «Art. 6a Abs. 3 ZStV» ersetzt.	Ziffer 5.1, 5.3.3 und 5.5.

0 Einleitung¹

Die systematische Rückerfassung (Projekt: SYRE) geht auf das Jahr 2003 zurück. Das EAZW setzte damals eine inzwischen aufgelöste Arbeitsgruppe ein, welche die Möglichkeit einer beschleunigten Übertragung aller im Familienregister als lebend geführten Personen und ihrer Rechtsverhältnisse in das Personenstandsregister (Infostar) prüfte und erarbeitete Lösungen in Kursen vermittelte.

Auslöser war die Erkenntnis, dass eine ausschliesslich fallbezogene Rückerfassung (gemäss den Vorgaben der ZStV) bis zum Abschluss rund hundert Jahre dauern würde². Der Bund hat die beschleunigte (systematische) Rückerfassung bewusst nicht auf Verordnungsstufe geregelt. Obwohl die fallbezogene Rückerfassung bezüglich Ressourceneinsatz aufwendiger ist (das gleiche Register muss immer wieder neu konsultiert werden) als die systematische Rückerfassung (mit freiem und effizientem Zeitmanagement), beschränkten sich in der Folge viele Kantone auf die Rückerfassung gemäss ZStV.

Durch die unterschiedliche Herangehensweise der Kantone ist der Stand der Rückerfassung heute schweizweit nicht einheitlich.

Im Jahr 2011 hat das EAZW eine erste Erhebung über den Stand der Rückerfassung der Familienregisterblätter in den Kantonen durchgeführt. Über den Stand der Dinge mit Ausblick auf das weitere Vorgehen wurden die Kantone mit Schreiben vom 2. Juli 2012 orientiert. Per 1. Januar 2013 wurden die Weisungen EAZW Nr. 10.13.01.01 über Abschlusskontrolle und Mikroverfilmung erlassen, in welchen den Kantonen für die Fertigstellung der Mikroverfilmung nach durchgeführter Abschlusskontrolle Frist bis 31. Dezember 2016 gesetzt wurde. Die Einhaltung dieser Frist bedingt, dass die Rückerfassung und Abschlusskontrolle bis spätestens 31. Dezember 2015 abgeschlossen sind.

Damit sich das EAZW einen aktuelleren Überblick über den Stand der systematischen Rückerfassung verschaffen konnte, wurde eine zweite Erhebung durchgeführt. Die Kantone wurden am 19. Februar 2014 aufgefordert, das EAZW über den Stand der Rückerfassung, der Abschlusskontrolle und der Mikroverfilmung zu orientieren.

Es hat sich gezeigt, dass namentlich die Abschlusskontrolle unterschiedlich gehandhabt wird und von einigen Kantonen nicht in der mittels Weisungen EAZW Nr. 10.13.01.01 vom 1. Januar 2013 gesetzten Frist abgeschlossen werden kann. Gleiches gilt für die Durchführung der Mikroverfilmung. Hierbei ist zusätzlich zu beachten, dass die Möglichkeit der digitalen Archivierung als Alternative zur Mikroverfilmung in der Zivilstandsverordnung neu aufgenommen wurde.

Unter Berücksichtigung dieser Tatsachen wurden alle Weisungen und Kreisschreiben, welche die Papierregister betreffen, in einer Weisung zusammengefasst und die materiellen Vorgaben den neuen Gegebenheiten angepasst.

¹ Bericht über die Tätigkeiten des EAZW in den Jahren 2014 und 2015; Ziff. 4.3 Erhebung über die rückerfassten Familienregisterblätter in den Kantonen

² Beispiel: Letzte auf Papier beurkundete Geburt eines Schweizer Bürgers/einer Schweizer Bürgerin, welcher/welche seit der Geburt keine Zivilstandsereignisse mehr verzeichnete und nun hundertjährig stirbt: Auslösung der fallbezogenen Rückerfassung zur Beurkundung des Todes.

1 Rückfassung (Übertragung von Personen aus dem Familienregister in das Personenstandsregister)

1.1 Grundsätze

1.1.1 Zweck und Ziel der Rückfassung

Die Übertragung einer Person aus dem seit dem 1. Januar 1929 geführten Familienregister in das Personenstandsregister (Rückfassung) bildet die Voraussetzung für die Beurkundung im Personenstandsregister³.

1.1.2 Auslösung der obligatorischen und termingebundenen Rückfassung

Personen, die nicht ins Personenstandsregister übertragen worden sind, werden gestützt auf einen Rückfassungsauftrag umgehend rückfasst, wenn Ihre Daten bearbeitet werden⁴. Dazu zählen insbesondere:

- die **Beurkundung** eines Ereignisses oder einer behördlichen Entscheidung betreffend den Personenstand;
- die **Vorbereitung** der Eheschliessung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft und die Entgegennahme einer Erklärung;
- die Bestellung und **Ausfertigung** von Zivilstandsdokumenten;
- im Rahmen der **Mitwirkungspflicht** (siehe Ziffer 1.10.3) auf Grund eines Rückfassungsauftrages, der Mitteilung der erfassten Personendaten (Formular 0.1.2) oder einer Kontrollanfrage;
- die **Eintragung** der Tatsache der Errichtung eines Vorsorgeauftrages;
- die **Bestellung eines Ausweisdokumentes** bei der Passbehörde.

1.1.3 Systematische Rückfassung

Die systematische **Rückfassung** richtet sich nach dem kantonalen Recht oder den Weisungen der kantonalen Aufsichtsbehörde oder dem selbständigen Entscheid des Zivilstandsamtes, wobei die obligatorische Rückfassung und Mitwirkungspflicht Vorrang haben.

Damit das in Ziff. 1.1.1 definierte Ziel erreicht werden kann, sind alle als lebend geführten Personen möglichst vorsorglich in das Personenstandsregister zu übertragen, auch wenn im Einzelfall noch kein unmittelbarer Anlass dazu besteht. Die **systematische Rückfassung** erlaubt zeitlich einen optimierten Einsatz der zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen unter Berücksichtigung des saisonal schwankenden Arbeitsanfalles. Sie erlaubt zudem eine Ereignisbeurkundung ohne Wartezeit (kein Rückfassungsauftrag). Die Rückfassung ist auch als Beitrag zur Registerharmonisierung⁵ zu verstehen: Im Rahmen der Registerhar-

³ Art. 15 Abs. 2 ZStV.

⁴ Art. 93 Abs. 1 ZStV.

⁵ Art. 2 Abs. 1 Bst. a RHG.

monisierung gilt Infostar als das sogenannte Masterregister und ist massgebend für die Zuteilung der neuen Sozialversicherungsnummer. Auch bei der Ausstellung von Ausweisdokumenten kommt Infostar eine zentrale Rolle zu. Weitere Funktionen dürften inskünftig hinzukommen. Diese können nur effizient und sinnvoll umgesetzt werden, wenn möglichst bald alle lebenden Schweizerinnen und Schweizer in Infostar übertragen sind.

Ziel der systematischen Rückerfassung ist somit einerseits ein möglichst **koordinierter Abschluss der Rückerfassung** aller in den Familienregistern als lebend geführten Personen **im gegenseitigen Interesse⁶ aller Kantone, sowie andererseits die Sicherstellung von qualitativ hochwertigen elektronisch verfügbaren Daten in der Funktion von Infostar als Masterregister.**

1.1.4 Datenstand

Die Rückerfassung bezieht sich auf den im Familienregister nachgewiesenen **letzten Stand der Daten** einer Person und ihre zu diesem Zeitpunkt **bestehenden familienrechtlichen Beziehungen**.

Die Eintragungen im Familienregister gelten als Nachweise **historischer Datenstände** der rückerfassten Personen.

1.1.5 Unveränderte Eintragung

Die Daten sind grundsätzlich **unverändert** zu übertragen. Gleichzeitig sind die Datensätze der rückerfassten Personen entsprechend den familienrechtlichen Beziehungen miteinander zu verknüpfen⁷.

Der letzte Stand der Daten im Familienregister muss mit dem ersten Stand der Daten im Personenstandsregister übereinstimmen, damit keine Beurkundungslücken entstehen.

Im Zeitpunkt der Rückerfassung noch nicht gemeldete ausländische Ereignisse sind in der Regel im Personenstandsregister zu beurkunden, ausser es handelt sich um ein älteres Ereignis als das letzte im Familienregister beurkundete Ereignis. Dann wäre eine Bereinigung gemäss Ziff. 5.5 notwendig.

1.1.6 Ereignisdatum

Das Datum des letzten im Familienregister beurkundeten Ereignisses betreffend die zu übertragende Person ist bei der Rückerfassung als erstes Ereignisdatum im Beurkundungssystem zu erfassen.

⁶ Siehe auch Fussnote 2.

⁷ Art. 15 Abs. 4 ZStV.

1.1.7 Schreibweise des Namens

Für die Schreibweise der **Familiennamen** sind die Eintragungen in den Familienregistern massgebend.

Wird der Familienname einer Person, welche mehrere Gemeindebürgerrechte besitzt, in den entsprechenden Familienregistern mit **unterschiedlichen Schreibweisen** geführt, so ist die von der betroffenen Person **tatsächlich oder vermutlich benutzte Schreibweise** zu berücksichtigen. Die massgebende Schreibweise wird in diesem Falle gestützt auf die archivierten Belege (Ereignismitteilungen, Korrespondenzen) oder auf andere geeignete Weise festgestellt.

Miteinander verheiratete Personen sowie ihre unmündigen Kinder, die den gleichen Familiennamen führen, werden mit gleichlautender Namensschreibweise erfasst.

Weicht die bei der Rückerfassung berücksichtigte Schreibweise von derjenigen im Familienregister ab, ist im Familienregister bei jeder betroffenen Person folgender Hinweis einzutragen: «Mit der Schreibweise (...) rückerfasst».

Bei unterschiedlichen Schreibweisen des **Vornamens** ist die Eintragungen im Geburtsregister massgebend.

1.1.8 Bereinigung der Namensschreibweise

Wird gestützt auf das Familienregister einer anderen Heimatgemeinde erst nach der Rückerfassung anlässlich der Bearbeitung der Mitteilung über die erfassten Personendaten (siehe Ziffer 1.1.12) oder bei anderer Gelegenheit festgestellt, dass üblicherweise eine andere **amtliche** Schreibweise des Familiennamens verwendet wird, so kann das Zivilstandsamt⁸ im Interesse der betroffenen Person die Bereinigung⁹ der Namensschreibweise **im Personenstandsregister** bei der kantonalen Aufsichtsbehörde beantragen.

Vorbehalten bleibt die Bereinigung der Schreibweise der Namen auf **Gesuch der betroffenen Person**¹⁰, sobald sie von der Neubeurkundung des Familiennamens und der Vornamen im Personenstandsregister Kenntnis erhält. Im Übrigen sind die Regeln betreffend die Behebung von Unstimmigkeiten zu beachten (nachfolgend Ziff. 1.11).

1.1.9 Ledigname

Als «Ledigname» wird der Name, den die Person unmittelbar vor der ersten Eheschliessung führte¹¹, in das Personenstandsregister aufgenommen. Dies gilt sowohl für die Frau als auch für den Mann.

Es ist unerheblich, ob die Person diesen Namen im Zeitpunkt der Rückerfassung führt oder zufolge Eheschliessung einen anderen Namen trägt. Wurde der «Ledigname» seit der ersten

⁸ Art. 19a Abs. 1 ZStV.

⁹ Art. 43 ZGB; Art. 29 Abs. 1 ZStV.

¹⁰ Art. 19a Abs. 2 ZStV, nachfolgend Ziff. 5.5.

¹¹ Art. 24 Abs. 2 ZStV.

Eheschliessung **amtlich geändert oder berichtet**, ist für die Rückerfassung die aktuell rechtsverbindliche Form massgebend.

Bei einer im Zeitpunkt der Rückerfassung ledigen Person bleibt das Feld «Lediname» bis zur allfälligen Eheschliessung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft unbenutzt.

1.1.10 Andere Namen

Das Feld für «andere (amtliche) Namen»¹² darf anlässlich der Rückerfassung nicht benutzt werden. Da diese Namenskategorie im Familienregister nicht ausgeschieden wird, fällt sie für die Rückerfassung ausser Betracht.

Wird eine Bereinigung angeordnet, muss diese korrekt abgebildet werden. Die Person ist in einem ersten Schritt mit dem Stand gemäss Familienregister zu erfassen. Anschliessend ist die neue Namensführung mittels neuem Geschäftsfall Person zu verarbeiten.

1.1.11 Gemeindebürgerrecht

Das Gemeindebürgerrecht¹³ einer Person wird mit dem im Zeitpunkt der Rückerfassung gültigen und im Beurkundungssystem hinterlegten aktuellen Namen des Heimatortes¹⁴ erfasst.

1.1.12 Mehrfaches Gemeindebürgerrecht

Besitzt die rückerfasste Person mehrere Gemeindebürgerrechte, so ist sicherzustellen, dass der Vermerk über die Rückerfassung in jedem Familienregister eingetragen wird: Eintragung in den entsprechenden Familienregistern des eigenen Zivilstandskreises oder **Mitteilung der erfassten Personendaten** (Formular 0.1.2).

1.1.13 Ausländische Staatsangehörigkeit

Die Staatsangehörigkeit¹⁵ einer ausländischen Person, die gestützt auf die Angabe im Familienregister rückerfasst wird, ist mit der im Zeitpunkt der Rückerfassung aktuellen im Beurkundungssystem hinterlegten Bezeichnung zu erfassen.

Auf die Aktualisierung der Angabe über die Staatsangehörigkeit anlässlich der Rückerfassung kann verzichtet werden. Wenn die aktuelle Staatsangehörigkeit¹⁶ oder Staatenlosigkeit der betroffenen Person nicht nachgewiesen werden kann und die im Familienregister geführte historische Staatsangehörigkeit nicht in das Personenstandsregister übertragen werden kann, ist im entsprechenden Feld des Beurkundungssystems «ungeklärt» anzugeben.

¹² Art. 8 Bst. c Ziff. 4 und Art. 24 Abs. 3 ZStV.

¹³ Art. 22 Abs. 1 ZGB.

¹⁴ Art. 39 Abs. 2 Ziff. 4 ZGB.

¹⁵ Art. 39 Abs. 2 Ziff. 5 ZGB.

¹⁶ Art. 27 ZStV.

1.1.14 Ereignisort Schweiz

Die Angaben über den schweizerischen Ereignisort¹⁷ sind grundsätzlich unverändert zu übertragen. Vorbehalten bleibt die Bereinigung im Familienregister, wenn es sich um eine im Beurkundungssystem nicht hinterlegte Ortsbezeichnung handelt. Eine Bereinigung ist nicht angezeigt, wenn es sich lediglich um einen Kantonswechsel handelt (z.B. Laufen BE / Laufen BL) oder bei gleichbleibenden Orten lediglich Abweichungen in der Schreibweise vorliegen.

Eine Aktualisierung erfolgt ausnahmsweise, wenn das Beurkundungssystem sie vorsieht, wenn sie sinnvoll erscheint und allgemein üblich ist. Werden die Angaben über den Ereignisort mit einer abweichenden Bezeichnung übertragen, ist dies vor der Rückerfassung in Form einer Berichtigung im Familienregister anzumerken. Zusatzangaben über den Ereignisort sind zulässig, wenn die politische Gemeinde, in der das Ereignis stattgefunden hat, zu diesem Zeitpunkt mehrere Zivilstandskreise umfasste.

1.1.15 Ereignisort Ausland

Angaben über den ausländischen Ereignisort werden grundsätzlich unverändert aus dem Familienregister übertragen.

Als Angabe über den ausländischen Ereignisort gilt der Name des ausländischen Staates¹⁸ oder geografisch abgrenzbaren Gebietes von internationaler Bedeutung¹⁹ im Zeitpunkt des Ereignisses, wenn die Bezeichnung in Infostar hinterlegt ist. Im Familienregister angemerkte Präzisierungen (Dorf, Stadt, Quartier, Bezirk, Departement oder Provinz usw.) sind im Feld «Zusatzangaben» zu erfassen.

Nach der Erfassung gemäss Eintragung im Familienregister ist eine Aktualisierung der Angaben über den ausländischen Staat und der Zusatzangaben im Personenstandsregister ausnahmsweise zulässig, wenn sie als sinnvoll erscheint, allgemein üblich ist oder wenn die neue amtliche Bezeichnung des Ereignisortes nachgewiesen wird (vgl. Fachprozess EAZW Nr. 30.4 vom 1. Januar 2008 «Nachführung der Daten über den Personenstand in Sonderfällen»).

Vorbehalten bleibt die Bereinigung im Familienregister vor der Rückerfassung.

1.2 Personenstand der rückerfassten Person

1.2.1 Rückerfassung des Mannes am aktuellen Heimatort

Der Mann wird aus dem Familienblatt übertragen, aus dem der letzte Stand seiner Daten ersichtlich ist. Besitzt er im Zeitpunkt der Rückerfassung mehrere Gemeindebürgerrechte, können wahlweise verschiedene Zivilstandsämter für die Datenübertragung zuständig sein.

¹⁷ Art. 26 Bst. a ZStV.

¹⁸ Art. 26 Bst. b ZStV.

¹⁹ z.B. Palästina.

1.2.2 Rück Erfassung der Frau am aktuellen Heimatort

Die Frau wird aus dem Familienblatt übertragen, aus dem der letzte Stand ihrer Daten ersichtlich ist. Besitzt sie im Zeitpunkt der Rück Erfassung **mehrere Gemeindebürgerrechte**, können **wahlweise** verschiedene Zivilstandsämter für die Datenübertragung zuständig sein. Für den Arbeitsvorgang ist jedoch zu unterscheiden, ob die Frau das Bürgerrecht bereits als ledig besass oder ob sie das Bürgerrecht durch Heirat erworben hat (siehe Ziffern 1.2.3 und 1.2.4).

1.2.3 Rück Erfassung der Frau am Heimatort als ledig

Erfolgt die Rück Erfassung der Frau am Heimatort, den sie bereits als ledig hatte, ist dem durch Heirat erworbenen Heimatort eine Mitteilung zuzustellen (Mitteilung der erfassten Personendaten, Formular 0.1.2).

Die Mitteilung gilt als **Auftrag**, den **schweizerischen Ehemann** sowie während der Ehe oder nach deren Auflösung geborene Kinder in das Personenstandsregister zu übertragen (siehe Ziffer 1.10.6).

1.2.4 Rück Erfassung der Frau am durch Heirat erworbenen Heimatort

Wird die Frau an ihrem durch Heirat erworbenen Heimatort rück erfasst, ist dem Zivilstandsamt ihres früheren Heimatortes in jedem Fall eine Mitteilung zuzustellen (Mitteilung der erfassten Personendaten, Formular 0.1.2). Sind ihre Eltern ebenfalls rück erfasst, gilt die Mitteilung als Auftrag, sie mit den Eltern zu verknüpfen.

Es ist dabei unerheblich, ob die Frau das Bürgerrecht, das sie als ledig hatte, im Zeitpunkt der Rück Erfassung noch besitzt oder nicht. Die Mitteilung gilt als **Auftrag**, nicht eheliche **Kinder** in das Personenstandsregister zu übertragen (siehe Ziffer 1.10.7).

Wird eine **mehrmals verheiratete Frau** an ihrem letzten durch Heirat erworbenen Heimatort rück erfasst, so ist unter Mitwirkung aller betroffenen Zivilstandsämter (siehe Ziffer 1.10.8) sicherzustellen, dass ihre Rück Erfassung jedem durch Heirat erworbenen und wieder verlorenen Heimatort mitgeteilt wird, damit ihre Kinder lückenlos rück erfasst werden.

1.2.5 Rück Erfassung einer ausländischen Person

Besitzt der Ehemann, die Ehefrau oder ein Kind das Schweizer Bürgerrecht nicht, so erfolgt die Rück Erfassung gestützt auf die Daten im Familienblatt der Person, die das Schweizer Bürgerrecht besitzt.

Für die Rück Erfassung einer von einer Schweizer Bürgerin oder einem Schweizer Bürger geschiedenen ausländischen Person ist das Familienblatt ihrer letzten Ehe massgebend (für das Vorgehen sowie Ausnahmen siehe nachfolgend 1.6.3).

1.2.6 Zivilstand der rückzuerfassenden Person

Ist die Person im Zeitpunkt der Rück Erfassung nicht oder nicht mehr verheiratet, so ist ihr eingetragener Zivilstand sowie gegebenenfalls das Datum der Eheauf Lösung in das Personenstandsregister zu übertragen.

Ist die Person im Zeitpunkt der Rück Erfassung **verheiratet**, ist **im gleichen Arbeitsvorgang** die Ehefrau bzw. der Ehemann in das Personenstandsregister zu übertragen oder, falls die Daten nicht im gleichen Familienregister zur Verfügung stehen, eine Mitteilung zu erlassen (siehe insbesondere Ziffer 1.2.3).

1.2.7 Verknüpfung der Ehegatten

Die Datensätze der im Zeitpunkt der Rück Erfassung miteinander verheirateten Personen sind gestützt auf das aus dem Familienregister ersichtliche **familienrechtliche Verhältnis**²⁰ (Eheverhältnis) miteinander zu verknüpfen.

1.3 Angaben über die Abstammung

1.3.1 Massgebender Zeitpunkt

Die im Personenstandsregister zu erfassenden Angaben über die Abstammung beziehen sich grundsätzlich auf den **Zeitpunkt der Entstehung des Kindesverhältnisses**; sie bleiben im Gegensatz zur Familienregisterführung bei der Heirat der Eltern **unverändert**.

Änderungen im Namen oder Vornamen der Mutter oder des Vaters, die nach der Entstehung des Kindesverhältnisses erfolgten, werden deshalb bei der Rück Erfassung grundsätzlich nicht berücksichtigt (z.B. Änderung des Namens zufolge späterer Heirat der Eltern oder die Änderung des Vornamens der Mutter oder des Vaters nach der Entstehung des Kindesverhältnisses).

Ausgenommen davon sind Fälle der Berichtigung oder die Adoption der Mutter oder des Vaters eines Kindes. In diesem Fall sind nebst der Änderung des Familiennamens die Angaben über die Abstammung des Kindes nachzuführen (Name im Zeitpunkt der Adoption).

1.3.2 Voreheliches Kind

Die Angaben im Familienregister betreffend die Abstammung eines vor der Ehe seiner Eltern geborenen Kindes wurden gemäss den für dieses Register geltenden Grundsätzen (in Abweichung vom unter Ziffer 1.3.1 dargelegten Prinzip) als Folge der Heirat der Eltern aktualisiert bzw. in veränderter Form aus der amtlichen Mitteilung in das Familienregister übertragen; dies betraf insbesondere den durch Heirat geänderten Familiennamen der Mutter. Aus dem Fami-

²⁰ Art. 15 Abs. 4 ZStV; es waren bis zur Schliessung des Familienregisters keine eingetragenen Partnerschaften zu beurkunden.

lienblatt, in dem die aktuellen Daten der betroffenen Person für die Rückerfassung zur Verfügung stehen, ist deshalb nicht immer ersichtlich, wie der Name der Mutter oder des Vaters im Zeitpunkt der Entstehung des Kindesverhältnisses lautete.

Es ist zulässig, die Angaben über die Abstammung direkt dem Familienblatt zu entnehmen und auf eine Nachforschung, welchen Familiennamen die Mutter bzw. der Vater zum Zeitpunkt der Entstehung des Kindesverhältnisses führte, ausnahmsweise zu verzichten, wenn der Aufwand für die Abklärung unverhältnismässig erscheint.

1.3.3 Volladoption

Bei einer Volladoption sind die Kindesverhältnisse zu den leiblichen Eltern erloschen. Sie dürfen bei der Rückerfassung nicht berücksichtigt werden. Vorbehalten bleibt das Kindesverhältnis zum leiblichen Elternteil, der mit der Person, die das Kind adoptiert hat, verheiratet ist oder war.

Bei einer voll adoptierten Person, ist ausserdem mindestens **einer der Elternteile**, zu dem das Kindesverhältnis durch Adoption entstanden ist, ebenfalls in das Personenstandsregister zu übertragen, auch wenn die betroffene Person verstorben ist. Nur so kann die Tatsache der Adoption vom System automatisch angezeigt werden (namentlich im Hinblick auf die Abklärung des Ehehindernisses der Verwandtschaft).

1.3.4 Einfache Adoption

Bei einer einfach adoptierten Person (Kindesannahme nach ausländischem oder nach dem bis 31. März 1973 geltenden schweizerischen Recht) sind aus dem Familienregister sowohl die leiblichen als auch die Adoptiveltern ersichtlich. In der Maske «Elternnamen bei Entstehung des Kindesverhältnisses» sind sowohl die leiblichen Eltern als auch die Adoptiveltern zu erfassen (Abstammung).

Die Angaben betreffend die Abstammung sind direkt dem Familienblatt zu entnehmen. Auf eine Nachforschung, welchen Familiennamen und welche Vornamen die Mutter bzw. der Vater zum Zeitpunkt der Entstehung des Kindesverhältnisses führte, darf ausnahmsweise verzichtet werden, wenn der Aufwand für die Abklärung als unverhältnismässig erscheint.

1.4 Kinder der rückerfassten Person

1.4.1 Pflicht zur Rückerfassung der Kinder

Wird eine Person rückerfasst, sind gleichzeitig auch alle im gleichen Familienregister geführten Kinder in das Personenstandsregister zu übertragen. Ausserdem ist dafür zu sorgen²¹, dass alle aus dem Familienregister ausgetragenen Töchter²² der betroffenen Person rückerfasst werden (siehe Ziffer 1.4.4).

²¹ Rückerfassung gestützt auf ein anderes Familienregister des eigenen Zivilstandskreises oder Erlass einer Mitteilung der erfassten Personendaten (Formular 0.1.2).

²² Austragung bei Verlust des Bürgerrechts durch Eheschliessung vor dem 1. Januar 1988.

Die Rückerfassungspflicht gilt für **alle Kinder**, bei denen zur betroffenen Person im Zeitpunkt der Rückerfassung ein Kindesverhältnis besteht.

1.4.2 Verstorbene Kinder

Die Rückerfassung eines verstorbenen Kindes ist zwingend, wenn ein Elternteil noch lebt oder wenn es selber Kinder hat; die lebenden Nachkommen des verstorbenen Kindes müssen ebenfalls rückerfasst werden (siehe Ziffer 1.4.6).

Im Übrigen wird ein im Zeitpunkt der Rückerfassung verstorbenes Kind rückerfasst, wenn dies sinnvoll erscheint (z.B. im Hinblick auf die Ausstellung eines Familienausweises).

1.4.3 Ausländische Kinder

Das Kind, welches das Schweizer Bürgerrecht nicht besitzt, ist gleichzeitig mit dem rückerfassten Elternteil in das Personenstandsregister zu übertragen.

1.4.4 Rückerfassungsauftrag

Kann ein Kind der betroffenen Person nicht rückerfasst werden, weil es ein anderes Bürgerrecht besitzt²³ und seine aktuellen Daten in keinem Familienregister des eigenen Zivilstandskreises zur Verfügung stehen, so wird das zuständige Zivilstandsamt zur umgehenden Rückerfassung aufgefordert: Mitteilung der erfassten Personendaten (Formular 0.1.2). Die **Mitwirkungspflicht** richtet sich nach Ziffer 1.10.3.

1.4.5 Verknüpfung Kind ⇔ Elternteil

Die im Personenstandsregister abrufbaren Datensätze der Mutter und des Vaters sind durch das für die Übertragung des Kindes zuständige Zivilstandsamt mit demjenigen des rückerfassten Kindes zu verknüpfen.

1.4.6 Verknüpfung Kind ⇔ früher rückerfasste Nachkommen des Kindes

Wird anlässlich der Rückerfassung des Kindes gemäss Ziffer 1.4.1 oder 1.4.2 festgestellt, dass seine **Nachkommen** bereits in das Personenstandsregister übertragen worden sind, müssen die abrufbaren Datensätze ebenfalls miteinander verknüpft²⁴ werden.

Für Nachkommen des rückerfassten Kindes gilt die Rückerfassungspflicht.

²³ Nach dem 31. Dezember 1977 anerkannte Kinder sowie vor dem 1. Januar 1988 mit einem Schweizer Bürger verehelichte Töchter.

²⁴ Art. 15 Abs. 4 ZStV.

1.5 Eltern der rückerfassten Person

1.5.1 Pflicht zur Rückerfassung von Vater und Mutter

Anlässlich der Rückerfassung einer Person werden gleichzeitig deren noch lebenden Eltern in das Personenstandsregister übertragen.

Vorbehalten bleibt die Rückerfassung in Sonderfällen (siehe Ziffer 1.7) oder wenn sie sinnvoll erscheint, ohne dass ein zwingender Anlass dazu besteht (siehe z.B. Ziffer 1.5.2).

1.5.2 Verstorbener Elternteil

Ist die **Mutter** oder der **Vater** einer rückerfassten Person verstorben, kann in begründeten Fällen auch der verstorbene Elternteil rückerfasst werden (namentlich im Hinblick auf die Ausfertigung eines Ausweises über den registrierten Familienstand für die verstorbene Person oder eines ihrer Kinder).

Für die Erfassung und Verknüpfung verstorbener Personen gelten die fachtechnischen Weisungen Infostar Nr. 2 vom 01.03.2016.

1.5.3 Mitteilung an den Heimatort der Mutter bzw. des Vaters

Wird der Vater bzw. die Mutter in einem anderen Familienregister²⁵ geführt, das im eigenen Zivilstandskreis nicht zur Verfügung steht, so ist die Rückerfassung des Kindes dem zuständigen Zivilstandsamt des Heimatortes des Vaters bzw. der Mutter mitzuteilen: Mitteilung der erfassten Personendaten (Formular 0.1.2).

1.5.4 Verknüpfung mit früher rückerfassten Eltern

Wird festgestellt, dass die Mutter oder der Vater oder beide Elternteile der rückerfassten Person zu einem früheren Zeitpunkt rückerfasst worden sind (z.B. weil der Tod zu beurkunden war), sind die entsprechenden Datensätze unverzüglich miteinander zu verknüpfen. Zuständig ist das Zivilstandsamt, welches über die Daten verfügt.

²⁵ Mutter eines vor dem 1. Januar 1978 oder Vater eines nach dem 31. Dezember 1977 anerkannten Kindes.

1.6 Vorgehen

1.6.1 Bezugsperson

Durch **Abruf der Daten im Personenstandsregister** ist zu kontrollieren,

- ob die rückerfasste Blatinhaberin bzw. der rückerfasste Blatinhaber mit allen im Blatt eingetragenen Kindern und der aktuellen Ehefrau bzw. dem aktuellen Ehemann verknüpft ist und
- ob alle Kinder einer rückerfassten Bezugsperson (Vater oder Mutter) ebenfalls rückerfasst worden sind; fehlt bei einem Kind der Übertragungsvermerk²⁶, ist dieser nachzutragen.

Rückerfassungslücken sind unverzüglich zu schliessen, **fehlende Verknüpfungen** nachzuführen, fehlende Übertragungsvermerke nachzutragen und Fehler²⁷ beim Medienwechsel zu beheben. Mitbetroffene Zivilstandsämter haben eine **sofortige Mitwirkungspflicht**.

1.6.2 Kinder der rückerfassten Bezugsperson

a. Allgemeine Hinweise

Ein noch **nicht rückerfasstes Kind** ist gemäss den geltenden Regeln in das Personenstandsregister zu übertragen und mit dem Elternteil (rückerfasste Bezugsperson, auch wenn diese inzwischen verstorben ist) und seinen rückerfassten Nachkommen zu verknüpfen.

Die Rückerfassung eines aus dem Familienblatt **ausgetragenen** Kindes der Bezugsperson fällt in die eigene Zuständigkeit, wenn es das Bürgerrecht dieser Gemeinde immer noch besitzt, wiedereingebürgert oder bis zum Tod oder Verlust des Schweizer Bürgerrechts im gleichen Familienregister geführt worden ist.

Verstorbene Kinder sowie Kinder, die das Schweizer Bürgerrecht verloren haben (durch Heirat, Verwirkung oder Entlassung) müssen zwingend im Hinblick auf die Vollständigkeit eines **Ausweises über den registrierten Familienstand** des Vaters oder der Mutter rückerfasst werden (siehe auch 1.4.2).

b. Aus dem Familienblatt ausgetragene Tochter der rückerfassten Bezugsperson

Für die aus dem Familienblatt der Bezugsperson **ausgetragene Tochter**, die das Bürgerrecht zufolge **Heirat mit einem Schweizer Bürger** verloren hat, ist die Rückerfassung zu verlangen (**dringender Rückerfassungsauftrag** mit Begründung). Hat sich die Frau **mehrmals verheiratet**, ist der Auftrag mit einem entsprechenden Hinweis weiterzuleiten. Das für die Rückerfassung zuständige Zivilstandsamt löst die Mitteilung²⁸ der erfassten Personendaten aus (Formular 0.1.2) und sorgt für die Rückerfassung allfälliger Nachkommen der betroffenen Frau bzw. für die Verknüpfung mit bereits rückerfassten Nachkommen.

²⁶ Ziffer 1.8.2 und 1.8.3.

²⁷ Art. 43 ZGB.

²⁸ Ziffer 1.2.4.

Die als **Ehefrau eines Ausländers** rückerfasste Tochter, welche durch Heirat das **Schweizer Bürgerrecht verloren** hat, ist gemäss letztem Stand Familienregister (mit dem Ledignamen [aus dem Familienregister geht nicht hervor, welchen Namen diese Person nach der Eheschliessung führt], als verheiratet mit Eheschliessungsdatum und der ausländischen Staatsangehörigkeit ihres ausländischen Ehemannes zu bezeichnen. Eine Aufnahme dieser Personen mit dem Zivilstand „unbekannt“, dem Lebensstatut «unbekannt» und der Staatsangehörigkeit «ungeklärt» (weil der Erwerb oder Besitz seiner Staatsangehörigkeit u.a. den Grund für den Verlust des Schweizer Bürgerrechts bildete) würde nicht dem letzten Stand des Familienregisters entsprechen. Auf die Rückerfassung ihres ausländischen Ehemannes kann verzichtet werden, selbst wenn ein in das Personenstandsregister übertragenes gemeinsames voreheliches Kind das Schweizer Bürgerrecht beibehalten hat.

Die **verstorbene Tochter**, auch wenn sie als Bürgerin einer anderen Heimatgemeinde gestorben ist, muss zwingend in das Personenstandsregister übertragen und mit dem rückerfassten Elternteil verknüpft werden, auch wenn sie keine Nachkommen hat²⁹. Die entsprechende Mitteilung der erfassten Personendaten (Formular 0.1.2) ist durch das für die Aufnahme zuständige Zivilstandsamt zu erlassen.

c. *Aus dem Schweizer Bürgerrecht entlassenes Kind der rückerfassten Bezugsperson*

Die Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht setzt voraus, dass die betroffene Person eine ausländische Staatsangehörigkeit erwirbt. Weil diese nicht aus dem Familienregister ersichtlich ist, wird sie anlässlich der Rückerfassung mit «ungeklärt» bezeichnet.

d. *Kind der rückerfassten Bezugsperson, welches das Schweizer Bürgerrecht verwirkt hat*

Die Verwirkung³⁰ setzt voraus, dass die betroffene Person eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt. Weil diese nicht aus dem Familienregister ersichtlich ist, wird sie anlässlich der Rückerfassung mit «ungeklärt» bezeichnet.

1.6.3 Ausländische Person

In jedem Falle ist durch **Abwurf der Daten im Personenstandsregister** zu kontrollieren, ob ein im Familienregister als **früherer Ehemann** einer Schweizer Bürgerin oder als **Vater eines Kindes** einer Schweizer Bürgerin geführter Ausländer durch ein anderes Zivilstandsamt rückerfasst oder aufgenommen wurde (z.B. infolge Ehe mit einer anderen Schweizer Bürgerin, eingetragener Partnerschaft oder Einbürgerung in einer anderen Gemeinde). Das gilt sinngemäss auch für eine Ausländerin, die früher mit einem Schweizer Bürger verheiratet war. Gegebenenfalls ist im Familienregister der Hinweis nachzutragen und im Personenstandsregister die Verknüpfung mit Nachkommen zu überprüfen.

Auf die Rückerfassung einer im Familienregister geführten ausländischen Person, die keine familienrechtliche Beziehungen zu einer Person mit Schweizer Bürgerrecht hat, die ihrerseits bereits rückerfasst worden ist, kann verzichtet werden (siehe jedoch Ziffer 1.2.5).

²⁹ Ziffer 1.4.2.

³⁰ Art. 10 Abs. 1 BÜG.

1.7 Ausnahmen und Sonderfälle

Von der **obligatorischen und der systematischen Rückerfassung** ausgenommen sind folgende Fälle:

- Eine als lebend geführte Person, wenn sie im Zeitpunkt der Rückerfassung das hundertste Altersjahr überschritten hat;
- eine Ehefrau eines Ausländers, welche durch Heirat das Schweizer Bürgerrecht verloren hat, wenn weder ihr Vater noch ihre Mutter im Personenstandsregister geführt werden (siehe jedoch Ziffer 1.3.2);
- eine aus dem Schweizer Bürgerrecht entlassene Person, wenn weder ihr Vater noch ihre Mutter im Personenstandsregister geführt werden (siehe jedoch Ziffer 1.3.2);
- eine Person, welche das Schweizer Bürgerrecht mit dem vollendeten zweiundzwanzigsten Altersjahr verwirkt hat, wenn weder ihr Vater noch ihre Mutter im Personenstandsregister geführt werden (siehe jedoch Ziffer 1.3.2);
- eine verstorbene Person, wenn weder ihr Vater noch ihre Mutter im Personenstandsregister geführt werden (siehe jedoch Ziffer 1.3.2);
- Wird der vor der Einführung von Infostar eingetretene Tod nachträglich aus dem Ausland gemeldet, kann dieser gestützt auf die ausländische Todesurkunde auf Verfügung der Aufsichtsbehörde ausnahmsweise direkt im Familienregister eingetragen werden.

Die **ereignisbezogene Rückerfassung** bleibt vorbehalten, wenn für die vorstehenden Fälle zu einem späteren Zeitpunkt Ereignisse gemeldet werden. In begründeten Fällen, insbesondere wenn nur der im Ausland vor der Einführung von Infostar erfolgte Tod nachzubeurkunden ist, kann auf die Rückerfassung verzichtet und das entsprechende Ereignis **ausnahmsweise** im Familienregister beurkundet werden.

1.8 Vermerke betreffend Rückerfassung

1.8.1 Pflicht zur Eintragung von Vermerken im Familienregister

Anlässlich der Rückerfassung oder gestützt auf die Mitteilung der erfassten Personendaten (Formular 0.1.2) sind **in jedem Falle** im Familienregister der **Übertragungsvermerk** (siehe Ziffer 1.8.2) sowie die **Hinweise** über die Rückerfassung (siehe Ziffer 1.8.3) einzutragen. Der **Übertragungsvermerk** markiert die Schnittstelle zwischen dem Familienregister und dem Personenstandsregister (Medienwechsel). Der **Hinweis** dient der zwingend vorzunehmenden Verknüpfung mit den Eltern und Nachkommen.

Die Eintragungspflicht bezieht sich auf alle im eigenen Zivilstandskreis zur Verfügung stehenden Familienregister. Über zivilstandsamtsinterne Mitteilungen entscheidet das Zivilstandsamt auf Grund organisatorischer Massnahmen.

Tritt bei einer im Familienregister geführten ausländischen Person anlässlich der Ereignisbeurkundung die **Aufnahme an die Stelle der Rückerfassung**, ist im Familienregister mindestens der Hinweis (Star-Nummer in Klammern) anzubringen.

1.8.2 Übertragungsvermerk

Der «Übertragungsvermerk» besteht aus der «Star-Nummer» und dem Übertragungsdatum (TT.MM.JJJJ). Er ist im Familienregister bei der rückerfassten Person in der Rubrik «Änderungen im Stand, Namen und Bürgerrecht» einzutragen.

Bei einer ereignisbezogenen Rückerfassung ist das Datum des Übertragungsvermerkes einen Tag vor das Datum des zu beurkundenden Ereignisses zu legen (Regel: $x - 1$).

Bei der systematischen Rückerfassung entspricht der Übertragungsvermerk dem Arbeitstag.

1.8.3 Hinweis

Sofern die Person nicht direkt aus dem Blatt des Vaters oder der Mutter in das Personenstandsregister übertragen wurde, ist auf jedem Vorgangsblatt (Elternblatt) bei der betreffenden Person im Textteil links in Klammern die Star-Nummer ohne Datum, als **Hinweis** auf die erfolgte Rückerfassung in das Personenstandsregister, einzutragen. Dieser Hinweis dient als **Grundlage für die Verknüpfung** (Kindesverhältnis) der Personendatensätze Mutter und Vater ↔ Kind einerseits sowie Kind ↔ Mutter und Vater andererseits.

1.8.4 Korrektur des Übertragungsvermerks

Nachträglich gemeldete ausländische Zivilstandsereignisse sind im Personenstandsregister zu beurkunden, wenn das Ereignisdatum des Zivilstandsereignisses nach dem letzten Eintrag im Familienregister aber vor dem anlässlich der Rückerfassung eingetragenen Übertragungsdatum liegt.

In diesem Falle ist das Datum des Übertragungsvermerkes (siehe Ziffer 1.8.2) im Familienregister zu korrigieren. Es ist nach der Regel $x - 1$ (siehe Ziffer 1.8.2) vor das zu beurkundende ausländische Zivilstandsereignis zu legen.

Eine Ausnahme von dieser Regel liegt vor, wenn es sich beim gemeldeten Ereignis nicht um das jüngste Ereignis im Familienregister handelt und eine Bereinigung notwendig ist (Ziff. 5.5).

1.9 Verknüpfung der Datensätze

1.9.1 Bezeichnung der familienrechtlichen Beziehung

Für die Verknüpfung des Datensatzes des Kindes mit demjenigen seiner Mutter sind für die Bezeichnung des Kindesverhältnisses die folgenden Beziehungsarten möglich:

- Geburt;
- Volladoption;
- einfache Adoption: Kindesannahme;
- Feststellungsurteil: Feststellung der Mutterschaft durch Gerichtsurteil;

- ohne weitere Spezifikation: Art der Entstehung des Kindesverhältnisses unbekannt.

Die Entstehung des Kindesverhältnisses durch Anerkennung der Mutterschaft nach ausländischem Recht ist aus dem Familienregister nicht ersichtlich und fällt deshalb für die Bezeichnung der Beziehungsart nicht in Betracht.

Für die Verknüpfung des Datensatzes des Kindes mit demjenigen seines Vaters sind die folgenden Beziehungsarten möglich:

- Vaterschaftsvermutung;
- Anerkennung: beim Zivilstandsamt, beim Gericht oder durch letztwillige Verfügung;
- Feststellungsurteil: Zusprechung oder Ehelicherklärung des Kindes (bis 31. Dezember 1977) und Feststellung der Vaterschaft (seit 1. Januar 1978);
- Volladoption;
- einfache Adoption: Kindesannahme;
- ohne weitere Spezifikation: Art der Entstehung des Kindesverhältnisses unbekannt.

Besteht im Zeitpunkt der Rückerfassung eine Ehe, so werden die Datensätze von Mann und Frau mit der Beziehungsart «Eheverhältnis» miteinander verknüpft. Im Familienregister wurden keine eingetragenen Partnerschaften beurkundet. Nachträglich gemeldete im Ausland begründete Partnerschaften werden nach der Rückerfassung der betroffenen Personen direkt im Personenstandsregister nachbeurkundet (siehe auch Ziffer 1.8.4).

1.9.2 Verknüpfung anlässlich der Rückerfassung

Das für die Rückerfassung zuständige Zivilstandsamt verknüpft alle anlässlich dieses Arbeitsvorgangs **gleichzeitig rückerfassten Personen** gestützt auf die aus dem Familienregister ersichtlichen familienrechtlichen Beziehungen.³¹

1.9.3 Nachträgliche Verknüpfung

Stellt ein Zivilstandsamt anlässlich der Rückerfassung oder bei anderer Gelegenheit fest, dass im Personenstandsregister die Verknüpfung fehlt, obwohl nachweislich eine familienrechtliche Beziehung besteht, so sind die betroffenen **schweizerischen** und **ausländischen** Personen unverzüglich miteinander zu verknüpfen.

Im Übrigen sind die Weisungen Nr. 10.06.09.01 vom 1. September 2006 betreffend die Datenbereinigung, Ziffern 4.1 und 4.3 sowie 7.1 und 7.3, zu beachten.

Für die Erfassung und Verknüpfung verstorbener Personen gelten die fachtechnischen Weisungen Infostar Nr. 2 vom 1. März 2016.

³¹ Art. 15 Abs. 4 ZStV.

1.10 Mitwirkung bei der Rückerfassung

1.10.1 Rückerfassungsauftrag

Der termingebundene **Rückerfassungsauftrag** für eine bestimmte Person löst grundsätzlich folgende Vorgänge aus:

- Rückerfassung der betroffenen Person;
- Rückerfassung der Ehefrau bzw. des Ehemannes der betroffenen Person;
- Rückerfassung aller Kinder bzw. Erlass einer neuen Mitteilung der erfassten Personendaten, wenn die aktuellen Daten eines Kindes in keinem Familienregister des Zivilstandskreises zur Verfügung stehen (Ausnahme Ziff. 1.4.2);
- Rückerfassung der lebenden Eltern;
- Verknüpfungen der betroffenen Personen mit den bereits früher rückerfassten Familienmitgliedern (Vater, Mutter, Kinder).

1.10.2 Mitteilung der erfassten Personendaten

Eine **Mitteilung der erfassten Personendaten** (Formular 0.1.2) löst folgende Arbeiten aus:

- Eintragung der Vermerke im Familienregister (Übertragungsvermerk, Hinweise);
- Ergänzung der Angaben im Personenstandsregister betreffend den Erwerb des Gemeindebürgerrechts, soweit dies aus dem Familienregister ersichtlich ist (Erwerbsgrund und Datenquelle);
- Rückerfassung des schweizerischen Ehemannes, wenn dessen Ehefrau an ihrem Heimatort, den sie bereits als ledig hatte, rückerfasst wurde;
- Rückerfassung der Kinder der betroffenen Frau am Heimatort, den sie durch Heirat erworben hat;
- Rückerfassung der Kinder der betroffenen Frau am Heimatort, den sie als ledig hatte;
- Rückerfassung der lebenden Eltern der betroffenen Personen;
- Weiterleitung der Mitteilung der erfassten Personendaten nach Erledigung der Arbeit, wenn die betroffene Frau den durch Heirat erworbenen Heimatort nach Auflösung der Ehe wieder verloren hat.

1.10.3 Mitwirkungspflicht

Bezüglich des **Rückfassungsauftrages** (siehe Ziffer 1.10.1), der **Mitteilung der erfassten Personendaten** (siehe Ziffer 1.10.2) sowie anlässlich einer **Kontrollanfrage** betreffend den Stand der Rückfassung der Kinder einer betroffenen Person bestehen folgende Mitwirkungspflichten seitens des Zivilstandsamtes, welches Daten führt über:

- die betroffene Person;
- die Ehefrau bzw. der Ehemann der betroffenen Person;
- alle Kinder der betroffenen Person soweit deren aktuelle Daten in einem Familienregister des eigenen Zivilstandskreises zur Verfügung stehen (Vorgehen siehe Ziffer 1.10.1), wenn die Rückfassung im Hinblick auf die Ausfertigung eines Ausweises über den registrierten Familienstand verlangt wird (Rückfassungsauftrag, Mitteilung der erfassten Personendaten oder Kontrollfrage);
- alle lebenden Eltern der betroffenen Person soweit deren aktuelle Daten in einem Familienregister des eigenen Zivilstandskreises zur Verfügung stehen.

1.10.4 Erledigungsfrist

Der **Rückfassungsauftrag** gemäss Ziffer 1.10.1 ist bis zum Ende des der Aufforderung folgenden Arbeitstages auszuführen.

1.10.5 Eintragung im Familienregister und im Personenstandsregister

Im **Familienregister** sind der Übertragungsvermerk und die Hinweise einzutragen (Ziffern 1.8.2 und 1.8.3).

Im **Personenstandsregister** ist bezüglich des Gemeindebürgerrechts einer rückerfassten Person der Erwerbsgrund und die Datenquelle nachzuführen (siehe Ziffer 1.1.12).

1.10.6 Rückfassung des Ehemannes und der Kinder

Wurde die Frau am Heimatort, den sie als ledig hatte, rückerfasst, so müssen bei bestehender Ehe ihr **Ehemann** und gemäss Ziffer 1.10.3 die während der Ehe sowie die nach der Auflösung der Ehe geborenen **Kinder** der Frau rückerfasst werden.

Wird festgestellt, dass ein Kind **bereits rückerfasst** worden ist, muss der Datensatz des Kindes mit demjenigen der Mutter verknüpft werden (siehe Ziffer 1.9.3).

1.10.7 Rück Erfassung vorehelicher Kinder

Wenn die Frau am durch Heirat erworbenen Heimatort rück erfasst worden ist, muss anlässlich der Eintragung der Hinweise (siehe Ziffer 1.8.3) in jedem Fall **überprüft** werden, ob ein voreheliches Kind gemäss Ziffer 1.10.3 in das Personenstandsregister zu übertragen ist.

Wird festgestellt, dass ein Kind **bereits rück erfasst** worden ist, muss der Datensatz des Kindes mit demjenigen der Mutter verknüpft werden (siehe Ziffer 1.9.3).

1.10.8 Mehrmals verheiratet gewesene Frau

Wurde eine mehrmals verheiratet gewesene Frau am letzten durch Heirat erworbenen Heimatort rück erfasst (Ziffer 1.2.4), ist die Mitteilung der erfassten Personendaten (Formular 0.1.2) nach der Bearbeitung gemäss Ziffer 1.10.3 jeweils unverzüglich weiterzuleiten:

- an den Heimatort, den die Frau als ledig hatte,
- an alle früheren Heimorte, welche die Frau durch Heirat erworben und wieder verloren hat.

Die weitergeleitete Mitteilung soll den **Auftrag zur Rück erfassung** der vor der ersten Ehe oder nach einer aufgelösten Ehe sowie der während einer Ehe geborenen Kinder enthalten.

1.10.9 Bearbeitung durch ein weiteres Zivilstandsamt

Das Zivilstandsamt, das eine weitergeleitete Mitteilung der erfassten Personendaten (siehe Ziffer 1.10.8) erhält, hat den Hinweis gemäss Ziffer 1.8.3 im Familienregister einzutragen und zu prüfen, ob die Frau Mutter eines Kindes ist, das gemäss Ziffer 1.4.2 in das Personenstandsregister zu übertragen ist.

Wird festgestellt, dass ein Kind **bereits rück erfasst** worden ist, muss der Datensatz des Kindes mit demjenigen der Mutter verknüpft werden (siehe Ziffer 1.9.3).

1.11 Behebung von Unstimmigkeiten in Papierregistern

1.11.1 Ausgangslage

Im Zusammenhang mit der Übertragung der Daten über den Personenstand und der Familienbeziehungen einer Person aus den Familienregistern in das Personenstandsregister³² werden immer wieder Unstimmigkeiten festgestellt. Über die Pflicht zur Bereinigung der Ereignisregister und der Familienregister **im Zusammenhang mit der Rück erfassung** kann es zu Meinungsverschiedenheiten unter Zivilstandsämtern und Kantonen (Aufsichtsbehörden) kommen.

³² Art. 93 Abs. 1 ZStV; Rück erfassung gemäss Ziff. 1 vorstehend.

1.11.2 Beispiele von Unstimmigkeiten

Übertragungsfehler von Register zu Register, Abschreibfehler aus zivilstandsamtlichen Mitteilungen, ungenau ausgefertigte zivilstandsinterne Belege zu den Eintragungen und auch Nachlässigkeiten bilden die Ursache von Unstimmigkeiten bei der Namensführung und den Angaben betreffend die Abstammung oder die Heimatberechtigung einer Person. Beispiele: Unzulässige Übersetzung oder Unterdrückung von Vornamen; formlose Änderung ihrer Schreibweise, ihrer Reihenfolge und die Verwendung unterschiedlicher Formen (Vollform; Kurzform; Koseform); Abweichungen in der Schreibweise der Familiennamen; unpräzise Angaben über die Abstammung einer Person oder unkorrekte Angaben über Wohnsitz und Aufenthalt; rechtlich unklarer Besitz eines Gemeindebürgerrechts; unklare Angaben über Ereignisorte.

1.11.3 Gewährung des rechtlichen Gehörs

Hat die betroffene Person fehlerhafte Dokumente gutgläubig entgegengenommen und im Verkehr mit Behörden verwendet, so darf eine Bereinigung der nicht beanstandeten Registereintragungen nicht ohne Gewährung des rechtlichen Gehörs durchgeführt werden³³.

1.11.4 Fehlendes privates oder öffentliches Interesse

Die Behebung von Unstimmigkeiten kann mit einem erheblichen administrativen Aufwand verbunden sein, welcher in keinem Verhältnis zum **Nutzen** steht. Sie setzt deshalb ein öffentliches oder privates Interesse voraus. Eine rückwirkende Perfektionierung der Registerführung fällt nicht unter die Berichtigungspflicht im Sinne von Artikel 43 ZGB. Die Daten verstorbener Personen werden nur in begründeten Ausnahmefällen bereinigt.

1.11.5 Keine Bereinigung von Amtes wegen

Der Medienwechsel allein ist **weder Anlass noch Voraussetzung** für eine umfassende und von Amtes wegen durchzuführende Registerbereinigung. Der Entscheid, ob Unstimmigkeiten unter der Mitwirkung weiterer Zivilstandsämter zu beheben sind, ist losgelöst davon entweder vor oder nach der Datenübertragung zu fällen. Anlass ist insbesondere das Berichtigungs-gesuch der betroffenen Person selbst.

1.11.6 Keine umfassende Bereinigung geschlossener Zivilstandsregister

Auf die Bereinigung von Ereignisregistern und den Erlass von neuen amtlichen Mitteilungen als Grundlage für die Bereinigung von Familienregistern kann verzichtet werden, wenn ein privates oder ein öffentliches Interesse fehlt (z.B. keine Bereinigung des Eheregisters, wenn eine Ehe aufgelöst ist).

³³ Art. 19a Abs. 3 ZStV; BGE 83 I 27 E. 3.

1.11.7 Keine nachträgliche Anlegung von Blättern aus registertechnischen Gründen

Auf die nachträgliche Anlegung einzelner oder ganzer Serien von Blättern in den geschlossenen Familienregistern aus formellen Gründen ist zu verzichten (Beispielsweise um bei Mehrfachbürgerrechten eine übereinstimmende altrechtliche Familienregisterführung für jede Heimatgemeinde zu erreichen). In der Einführungszeit des Familienregisters wurde es oft ohne Beanstandung der Registerführung unterlassen, für ledige Mütter und geschiedene Frauen eigene Blätter anzulegen.

Wenn es zum besseren Verständnis der registertechnischen Ausnahmesituation sinnvoll erscheint, ist ein **erläuternder Hinweis** einzutragen. Vorbehalten bleibt die Nachführung bestehender Blätter nach den geltenden übergangsrechtlichen Vorschriften.

2 Abschlusskontrolle

2.1 Ausgangslage

Die Abschlusskontrolle (Durchsicht des seit dem 1. Januar 1929 bis zum Abschluss geführten Familienregisters jeder Heimatgemeinde) war sowohl in der Weisung 10.11.01.04, Ziffer 9.2 sowie der Weisung 10.13.01.01 vorgesehen.

Im Minimum sollte die Abschlusskontrolle sicherstellen, dass alle als lebend im zu sichernden Familienregister geführten Personen lückenlos in das Personenstandsregister übertragen wurden, und dass die Datensätze gemäss den ersichtlichen familienrechtlichen Beziehungen miteinander vollständig und korrekt verknüpft worden sind.

Damit hätten die Papierregister endgültig geschlossen sowie definitiv gesichert³⁴ werden sollen, und infolge nachgewiesener Vollständigkeit und Korrektheit des Personenstandsregisters nicht mehr konsultiert werden müssen (Leitgedanke: **Vollständigkeit eines Ausweises über den registrierten Familienstand**; Haftung [Art. 46 Abs. 1 ZGB]).

Die systematische Rückerfassung, die Abschlusskontrolle sowie die definitive Sicherung sind schweizweit nicht einheitlich erfolgt, sowohl was den zeitlichen Rahmen als auch was die inhaltliche Ausführung angeht. Beispielsweise haben einige Kantone die Abschlusskontrolle schon durchgeführt, während andere die Frage, ob diese überhaupt durchführbar ist, noch prüfen. Da Rückerfassung und Abschlusskontrolle nicht schweizweit gleich weit sind, müssen Rückfragen und Überprüfungsgesuche systematisch erfolgen. Dies entspricht schon heute der Praxis der Zivilstandsämter. Rückfragen und Überprüfungsgesuche erfolgen auch bei Kantonen, die die Abschlusskontrolle schon erledigt haben.

Es ist deshalb absehbar, dass das Familienregister trotz erfolgter Abschlusskontrolle gleichwohl auch in Zukunft für Überprüfungsgesuche beigezogen werden muss.

³⁴ Art. 92c Abs. 1 ZStV.

2.2 Verzicht auf Weisungen zur Abschlusskontrolle

Die Abschlusskontrolle erfüllt damit weder ihren ursprünglichen Zweck (vollständige Übertragung, vollständige und korrekte Verknüpfung) noch kann sie innert nützlicher Frist durchgeführt werden. Eine Fristerstreckung würde die Eingangs erwähnten Diskrepanzen zwischen den Kantonen lediglich fortsetzen.

Gleichwohl liegt es im Interesse der für die Register verantwortlichen Behörden und Aufsichtsbehörden, dass die Rückerfassung möglichst rasch, vollständig und korrekt abgeschlossen werden kann. Die Kriterien zur Rückerfassung sind klar geregelt (Ziff. 1). Die Grundsätze (Aufnahme aller in den Familienregistern als lebend geführten Personen **in das Personenstandsregister**) und Ziele (**vollständige und korrekte Erfassung aller Daten sowie namentlich der Familienbeziehungen**) bekannt. Die Kantone stehen in der Verantwortung, dass die ausgestellten Dokumente vollständig und korrekt sind. Auf eine Anleitung sowie Fristansetzung für die Abschlusskontrolle kann damit verzichtet werden.

Das EAZW verzichtet hiermit darauf, die Abschlusskontrolle zu weisen.

Eine unvollständige oder fehlerhafte Rückerfassung liegt in der Verantwortung der ausführenden Kantone. Sie könnte im Rahmen einer vollständigen und umfassenden Abschlusskontrolle nachgebessert werden. Der Verzicht einer verbindlichen Bundesweisung entbindet die Kantone nicht von Ihrer Pflicht, das Personenstandsregister korrekt und vollständig zu führen sowie korrekte und vollständige Auszüge zu erstellen.

Deshalb wird empfohlen im Rahmen der Bekanntgabe von Familienbeziehungen systematisch Rückfragen und Überprüfungsgesuche zu lancieren, bevor ein Dokument abgegeben wird. Damit fliesst die Kontrolle in den Arbeitsalltag ein und ist so besser mit dem Alltagsgeschäft vereinbar. Demgegenüber ist nicht absehbar, wann auf die Konsultation der Familienregister definitiv verzichtet werden kann.

Gleichzeitig empfiehlt es sich, Kontrollanfragen betreffend verstorbener Personen zu vermerken, damit diese sich nicht wiederholen.

3 Definitive Sicherung der in Papierform geführten Register

3.1 Grundsatz

Die **definitive Sicherung** der Familienregister auf Mikrofilm oder durch Techniken der digitalen Archivierung ist obligatorisch. Bevor die Zivilstandsämter die Familienregister in Papierform sichern, müssen sie die Rückerfassungsarbeiten abgeschlossen haben. Wie vorstehend ausgeführt, liegt es in der Verantwortung der Kantone, dass die Rückerfassung vollständig erfolgt ist.

3.2 Form

3.2.1 Mikroverfilmung

Wie bisher steht es den Kantonen frei, für die Mikroverfilmung 35 oder 16 mm breiten Film zu verwenden. Die Erstellung **lesbarer Gebrauchskopien** muss gewährleistet sein. Daher ist auf eine qualitativ gute und sorgfältige Durchführung zu achten.

Den Kantonen steht es frei, anlässlich der Mikroverfilmung oder zu einem früheren Zeitpunkt³⁵ **elektronische Datenträger**³⁶ herzustellen und den Zivilstandsämtern an Stelle der Originalregister für die Bekanntgabe von Personendaten zur Verfügung zu stellen.

3.2.2 Elektronische Sicherung

Die Kantone können die Daten künftig nicht nur auf Mikrofilm sondern auch in digitaler Form sichern. Der zuständige kantonale Dienst muss in diesem Fall in Absprache mit dem Kantonsarchiv sicherstellen, dass sie langfristig lesbar sind: namentlich indem bei einem Wechsel der Technologie die rechtzeitige Speicherung auf neue Datenträger sichergestellt ist. Sie können im Übrigen mit dem Bundesarchiv (BAR) einen Leistungsauftrag für die langfristige digitale Archivierung vereinbaren; die Kantone behalten im Rahmen dieser Vereinbarung die Hoheit über die aus den Papierregistern digitalisierten Daten und verfügen über ein exklusives Zugangsrecht.

³⁵ Art. 92a Abs. 3 ZStV.

³⁶ Art. 92a Abs. 2 ZStV.

3.3 Papierregister

3.3.1 Familienregister

Für die **Sicherung der Änderungen** die im Familienregister nachgeführt werden müssen, ist der **zuständige Kanton verantwortlich**.

3.3.2 Einzelregister

Die Sicherung der Einzelregister eines Zivilstandskreises ist von Bundes wegen nicht vorgeschrieben.

Im Interesse einer möglichst vollständigen Sicherung der Eintragungen in den Zivilstandsregistern wurde am 8. Januar 1965 empfohlen, die Einzelregister ebenfalls periodisch definitiv zu sichern. Eine Frist für die Sicherung der spätestens am 31. Dezember 2004 geschlossenen Einzelregister auf Mikrofilm oder eine elektronische Sicherung besteht nicht.

3.3.3 Personenverzeichnisse

Personenverzeichnisse³⁷ bilden einen integrierenden Bestandteil der in Papierform geführten Zivilstandsregister.

Die Sicherung der Personenverzeichnisse zu den einzelnen Bänden oder Blattserien der Familienregister ist **obligatorisch**. Elektronisch geführte **Personenverzeichnisse** sind auf Papier auszudrucken³⁸.

Elektronische Personenverzeichnisse zu den Einzelregistern sind in jedem Falle auf Papier auszudrucken und aufzubewahren, sofern diese nicht weisungskonform auf Papier in die einzelnen Registerbände integriert worden sind.

3.4 Frist

Die definitive Sicherung der Papierregister hat bis zum 31. Dezember 2020 zu erfolgen (Art. 92c Abs. 1 ZStV).

³⁷ Art. 35 aZStV; AS 1987 385.

³⁸ Art. 177m aZStV; AS 1988 2030.

4 Papierregister nach Übertragung der Daten ins Personenstandsregister

4.1 Einzelregister

Das in jedem Zivilstandskreis in Papierform geführte **Geburtsregister**, das **Todesregister**, das **Eheregister** sowie das **Anerkennungsregister** (gebundene Register oder lose Blätter; sogenannte Einzelregister) wurden mit der Ereignisbeurkundung in Infostar geschlossen³⁹.

Das **Legitimationsregister** wurde am 31. Dezember 1977 gestützt auf eine Änderung des Zivilgesetzbuches (rechtliche Gleichstellung der unehelichen und ehelichen Kinder) geschlossen.

Die sogenannten **B-Register** wurden am 31. Dezember 1929 geschlossen. Sie wurden vom Zivilstandsamt des Heimatortes geführt und geben Auskunft über die am auswärtigen Ereignisort beurkundeten Geburten, Todesfälle und Eheschliessungen (Zweitbeurkundung).

4.2 Familienregister

Nach der Übertragung in das Personenstandsregister⁴⁰ darf für die betroffene Person im Familienregister weder ein Blatt eröffnet noch dürfen neue Vorgänge beurkundet werden (für die Ausnahmen siehe Ziff. 5.5).

Anschliessend an das letzte im gebundenen Familienregister angelegte Blatt ist folgender Hinweis einzutragen:

Das unter der Nr. ... eröffnete Blatt ist das letzte in diesem Familienregister. Die Daten über den Personenstand und die familienrechtlichen Verhältnisse der aus diesem Register ausgetragenen Personen werden im Beurkundungssystem Infostar weitergeführt.

Wurde das Familienregister auf losen Blättern (A 3) in Spezialordnern oder in Form einer Kartei (A 4) geführt, ist dieser Hinweis auf einem besonderen Blatt als integrierender Teil des Registers aufzubewahren.

Die Bescheinigung wird datiert und von der zuständigen Person des Zivilstandsamtes, welches das Familienregister in Verwahrung genommen hat, unterzeichnet.

³⁹ Aufgeh. Art. 92 Abs. 2 Bst. a ZStV v. 28.04.2004, AS 2004 2944.

⁴⁰ Vorstehend Ziff. 1 ff.

5 Allgemeine Regeln zu den geschlossenen Papierregistern

5.1 Unterscheidung

Die Zivilstandsverordnung unterscheidet bei den Papierregistern zwischen solchen die nach den in Art. 92a ZStV festgelegten Daten angelegt worden sind und jenen, die früher datieren, aber im Zivilstandsamt gelagert werden (Art. 6a Abs. 3 ZStV).

Das heutige Familienregister, welches gemäss den Vorschriften des Bundes zu führen ist, wurde am 1. Januar 1929 eingeführt. Den Gemeinden stand es damals frei, bis zu diesem Zeitpunkt nach kantonalem Recht geführte Vorgängerregister des Familienregisters⁴¹ den Zivilstandsämtern zu überlassen und als eidgenössisches Familienregister weiter zu führen⁴².

Nicht als Archivgut gelten deshalb Sammelregister, die rechtlich⁴³ und/oder durch die faktische Weiterführung integrierender Teil des Familienregisters sind. Sie sind insbesondere bezüglich Datenbekanntgabe (Art. 59 und 60 ZStV), Form der Bekanntgabe (Art. 47 ZStV) sowie Nachführung (Art. 98 ZStV), unter Vorbehalt des kantonalen Rechts, dem Familienregister gleichgestellt.

Schliesslich gibt es Kantone, welche die Papierregister nach Ablauf der Fristen gemäss Art. 92a ZStV den kantonalen Staatsarchiven übergeben.

Für die den Staatsarchiven übergebenen Register gilt das kantonale Recht. Für die übrigen Register die ZStV sowie die folgenden Ausführungsbestimmungen.

5.2 Nachzuführende Eintragungen und Löschungen

5.2.1 Einzelregister

In den geschlossenen Ereignisregistern sind gemäss Art. 92a ZStV in Verbindung mit Art. 98 ZStV die vorgeschriebenen **Randanmerkungen** einzutragen. Wird ein Kind adoptiert, ist im Geburtsregister ausserdem für das adoptierte Kind ein **Deckblatt** einzufügen.

Die Beispiele in den Handbüchern für die Führung der Ereignisregister (vgl. auch die Bestimmungen der aufgehobenen Zivilstandsverordnung vom 1. Januar 1953 [Art. 50⁴⁴, 51⁴⁵, 52⁴⁶, 73, 73d⁴⁷, 85, 188h⁴⁸ und 188m⁴⁹ aZStV]) in Papierform bleiben sinngemäss anwendbar. Eine Mitwirkung der kantonalen Aufsichtsbehörde ist hingegen nicht erforderlich.

⁴¹ Kantonale Sammelregister, z.B. Bürgerrodel.

⁴² Toni SIEGENTHALER, Das Personenstandsregister, Beurkundung, Verwaltung und Bekanntgabe der Personenstandsdaten, Bern 2013, N. 13, S. 5.

⁴³ Z.B. Art. 17 Abs. 2 der Verordnung über das Zivilstandswesen des Kantons Bern (ZV; BSG 212.121)

⁴⁴ AS 1999 3028.

⁴⁵ AS 1999 3028.

⁴⁶ AS 2001 3068.

⁴⁷ AS 1972 2830.

⁴⁸ AS 1994 1384.

⁴⁹ AS 2001 3068.

5.2.2 Familienregister

Für die Übertragungsvermerke siehe Ziffern 1.8.1 und 1.8.2 vorstehend.

Allfälligen anderen Heimatorten sind die für das Anbringen von Übertragungsvermerk oder Hinweis erforderlichen Angaben bei der Mitteilung der erfassten Personendaten zu melden. Die zuständigen Zivilstandsämter der anderen Heimatorte haben im Familienregister unverzüglich ebenfalls die entsprechenden Übertragungsvermerke oder Hinweise anzubringen.

Folgende Streichungen von Eintragungen und allfällige damit verbundene Blattlösungen sind anlässlich der Beurkundung der entsprechenden Ereignisse im Personenstandsregister gleichzeitig im Familienregister vorzunehmen:

- das Kind im Blatt des Registervaters, wenn das Kindesverhältnis zu ihm aufgehoben worden ist;
- das Kind im Blatt der leiblichen Mutter bzw. des leiblichen Vaters, wenn das Kindesverhältnis durch Adoption erloschen ist;
- das bei Einbürgerung einer Ausländerin oder eines Ausländers eröffnete Familienblatt, wenn die Einbürgerung für nichtig erklärt wird.

Ausserdem ist durch zu begründende Streichungen der ungültig gewordenen Eintragungen der vorher geltende registertechnische Zustand wiederherzustellen.

Die entsprechenden Bestimmungen in der aufgehobenen Zivilstandsverordnung vom 1. Januar 1953 (Art. 117 Abs. 2 Ziff. 10, 12, und 14 aZStV) sowie die Beispiele im Handbuch für das Zivilstandswesen betreffend die Führung des Familienregisters⁵⁰ bleiben sinngemäss für die Lösungen von Texten und Blättern anwendbar. Eine Mitwirkung der kantonalen Aufsichtsbehörde ist hingegen nicht erforderlich.

5.3 Form der Auszüge

5.3.1 Auszüge aus Papierregistern, die gemäss Art. 92a ZStV zugänglich sein müssen

Auszüge aus den Geburtsregistern, den Todesregistern und den Eheregistern sind nach der Vorlage der CIEC-Urkunden auszufertigen. Auszüge aus dem Familienregister werden auf Formular 61 ausgestellt.

Die Formulare sind in der aktuell gültigen Version extern gespeichert (für den computergestützten Einsatz) oder gedruckt (für den maschinenschriftlichen Gebrauch) vorrätig zu halten.

⁵⁰ Insbesondere Ausgabe 1977, II. Teil, und Ausgabe 1987, Beispiele B.

5.3.2 Beglaubigte Fotokopien (Art. 47 Abs. 2 Bst. b ZStV).

Fotokopien dürfen nur von Eintragungen mit gut lesbarer Schrift gemacht werden.

Angaben der Registereintragung, welche in Auszügen weggelassen werden müssen, sind abzudecken. Dazu gehören insbesondere die Berufsbezeichnungen und die Bezeichnungen «ehelich» oder «ausserehelich». In gleicher Weise zu decken sind alle Eintragungen und Vordrucke des Registers, die im Auszug nicht sichtbar sein sollen, wie zum Beispiel der Registertitel («Geburtsregister» etc.), die im Randtitel enthaltenen Namen, Randvermerke, welche auf Grund kantonaler Vorschriften erfolgten (wie Hinweise auf das Familienregister, die Grabnummer usw.) sowie der Fuss der Registereintragung (von «Eingetragen am ... auf die Anzeige ...» an).

Seitenzahl und Nummer der Eintragung sind dagegen nicht abzudecken. Sie gehören mit dem Kantonswappen, der Kantonsbezeichnung, der Richtigkeitsbescheinigung, dem Ausstellungsdatum und der Bandnummer zu den Angaben, welche der fotokopierte Auszug enthalten muss.

Die Fotokopie ist mit einem Titel zu versehen, wie zum Beispiel «Geburtsschein, fotokopierter Auszug aus dem Geburtsregister des Zivilstandskreises...».

Die Richtigkeitsbestätigung ist auf der Vorderseite und nicht auf der Rückseite anzubringen. Sie lautet:

«Die Kopie entspricht dem Original
Der/die Zivilstandsbeamtin:»

Fotokopien gelten nur als Zivilstandsurkunden, wenn sie das Ausstellungsdatum tragen, von der Zivilstandsbeamtin oder vom Zivilstandsbeamten unterzeichnet und mit dem Amtsstempel (Prägestempel) versehen sind.

Unzulässig sind Fotokopien aus Einzelregistern von Eintragungen, die gemäss Artikel 50 Absatz 1 der aZivilstandsverordnung berichtigt worden sind (Berichtigung und Ergänzung von Amtes wegen oder auf gerichtliche Anordnung hin) und von Eintragungen mit Randanmerkungen. Von diesen Eintragungen sind, wie bisher, geschriebene Auszüge zu erstellen (vgl. Art. 140a Abs. 2 aZivilstandsverordnung).

5.3.3 Nicht beglaubigte Kopien

Aus Registern, die nicht mehr unter die Sperrfristen gemäss Art. 92a ZStV fallen (Archivgut gemäss Art. 6a Abs. 3 ZStV), werden nicht beglaubigte Kopien abgegeben (Art. 47 Abs. 2 Bst. f ZStV).

Nicht unter Art. 47 Abs. 2 Bst. f ZStV fallen die Vorgängerregister des Familienregisters⁵¹, die rechtlich⁵² und/oder faktisch⁵³ integrierenden Teil des Familienregisters darstellen. Sie sind bezüglich der Bekanntgabe, unter Vorbehalt des kantonalen Rechts, dem Familienregister gleichgestellt.

Für die Gebührenerhebung gilt Anhang 1 Ziffer 21 der ZStGV.

5.3.4 Register, die durch die kantonalen Staatsarchive aufbewahrt werden

Einsicht und Ausstellung von Abschriften richtet sich nach dem kantonalen Recht.

5.3.5 Bestätigung und Bescheinigung

Ist kein Formular vorgesehen, kann über Registerangaben eine schriftliche Bestätigung (positiv) oder Bescheinigung (negativ) erstellt werden. Als Nachweis einer Anerkennung oder Legitimation beispielsweise ist eine Bestätigung oder eine beglaubigte Fotokopie der Registereintragung abzugeben, weil dafür kein amtliches Formular zur Verfügung steht⁵⁴.

Ebenso kann von den wegzulassenden Registerangaben (siehe Ziff. 6) eine separate Bescheinigung ausgestellt werden.

5.4 Gesperrte Daten

Gestützt auf Art. 45 Abs. 2 ZStV dürfen gesperrte Daten nur mit Bewilligung der Aufsichtsbehörde bekannt gegeben werden. (vgl. hierzu Kreisschreiben Nr. 20.07.10.01 vom 1. Oktober 2007 «Sperrung der Bekanntgabe oder Verwendung von Personenstandsdaten»). Eine Datensperre ist deshalb auch dem Ereignisregister zu melden.

5.5 Bereinigung von Eintragungen

Administrative oder richterliche Berichtigungen der Angaben oder die Nachführung nachträglich gemeldeter früherer ausländischer Ereignisse in den in Papierform geführten Registern sind auch nach deren Schliessung möglich. Vorbehalten bleiben die Register gemäss Art. 6a Abs. 3 ZStV. Die Berichtigung eines Einzelregisters (Ereignisbeurkundung) hat Auswirkungen auf die Eintragung im Familienregister (amtliche Mitteilung) sowie auf die Übertragung der Daten über den Personenstand in das Personenstandsregister (Rückeffassung).

⁵¹ Kantonale Sammelregister, z.B. Bürgerrodel.

⁵² Z.B. Art. 17 Abs. 2 der Verordnung über das Zivilstandswesen des Kantons Bern (ZV; BSG 212.121).

⁵³ Durch andauernden tatsächlichen zivilstandsrechtlichen Gebrauch in Ergänzung zum Familienregister.

⁵⁴ Art. 47 Abs. 2 Bst. a oder b ZStV.

5.6 Abgelöste elektronische Datenverarbeitungssysteme

5.6.1 Grundsatz

Seit der Einführung von Infostar werden Ereignisse **ausschliesslich** im Beurkundungssystem Infostar beurkundet. Einzige Ausnahmen sind die Fälle gemäss Weisung Systemausfall (Sicherung der Personenstandsdaten und Aufrechterhaltung der Beurkundung des Personenstandes bei einem Systemausfall, 10.07.05.01).

Die Datenträger abgelöster elektronischer Datenverarbeitungssysteme sind gemäss den **Auflagen der kantonalen Aufsichtsbehörde** bei der Einführung erlassenen Vorschriften aufzubewahren. Sie dürfen weder Behörden noch Privaten herausgegeben werden.

5.6.2 Verwendung der gespeicherten Daten

Es ist zulässig, gestützt auf die mit Bewilligung der kantonalen Aufsichtsbehörde dauerhaft gespeicherten Daten weiterhin Zivilstandsdokumente (Geburtsurkunden, Todesurkunden und Eheurkunden) auszufertigen, sofern die gespeicherten Daten in Übereinstimmung mit den übergangsrechtlichen Eintragungen in den Papierregistern⁵⁵ **nachgeführt** werden.

Die Beweiskraft gemäss Artikel 9 ZGB liegt im Gegensatz zum Beurkundungssystem Infostar nicht bei den gespeicherten Daten, sondern bei den in Papierform geführten Registern. Es ist deshalb im Einzelfall stets sicherzustellen, dass der Inhalt des gestützt auf diese Informatikmittel ausfertigten Zivilstandsdokumentes mit dem entsprechenden Register übereinstimmt.

Die mit Informatikmitteln geführten **Inhaltsverzeichnisse zu den Einzelregistern** sind auszudrucken und mit den entsprechenden Registern einzubinden. Die Löschung dieser Verzeichnisse ist nicht vorgeschrieben.

Die mit Informatikmitteln geführten **Personenverzeichnisse** zu den Familienregistern bilden weiterhin integrierende Bestandteile der entsprechenden Familienregister (Art. 177m⁵⁶ aZStV).

⁵⁵ Übergangsrechtliche Randanmerkungen.

⁵⁶ AS 1988 2030; AS 1997 2006.

6 Ausfertigung von einzelnen Auszügen aus geschlossenen Papierregistern

6.1 Geburtskurkunden

Einzuarbeitende Randanmerkungen⁵⁷:

- Ausserehelicherklärung bis 31. Dezember 1977: das Kind erhielt den Ledignamen der Mutter;
- Aufhebung des Kindesverhältnisses zum (früheren) Ehemann der Mutter seit dem 1. Januar 1978: das Kind erhält den Familiennamen, den die Mutter im Zeitpunkt seiner Geburt führte;
- Anerkennung mit Standesfolge bis zum 31. Dezember 1977: das Kind erhielt den Namen des Vaters;
- Anerkennung seit dem 1. Januar 1978: ohne Einfluss auf die Namensführung des Kindes, vorbehaltlich die Unterstellung des Namens unter das ausländische Heimatrecht;
- Zusprechung mit Standesfolge bis 31. Dezember 1977: das Kind erhielt den Namen des Vaters;
- Feststellung der Vaterschaft seit dem 1. Januar 1978: ohne Einfluss auf die Namensführung des Kindes;
- Legitimation bis 31. Dezember 1977: bei nachträglicher Eheschliessung der Eltern ist die Geburtsurkunde so zu erstellen, wie wenn die Eltern im Zeitpunkt der Geburt des Kindes bereits miteinander verheiratet gewesen wären;
- Eheschliessung der Eltern seit dem 1. Januar 1978: bei nachträglicher Eheschliessung der Eltern ist die Geburtsurkunde so zu erstellen, wie wenn die Eltern im Zeitpunkt der Geburt des Kindes bereits miteinander verheiratet gewesen wären;
- Namensänderungen und Vornamensänderungen soweit diese im Geburtsregister eingetragen worden sind (einschliesslich Namenserteilung [Deutschland], Namensgebung [Österreich] und Namensänderung durch Affiliazione [Italien]);
- Geschlechtsänderung;
- Ergänzungen;
- Berichtigungen;
- Namenserkklärungen nach Art. 270a oder 13d SchIT ZGB für minderjährige Kinder.

Wurde das Kind seit dem 1. April 1973 adoptiert oder wurde die altrechtliche Adoption dem seither geltenden Recht unterstellt, so ist der Auszug ab Deckblatt, ohne Hinweise auf die Adoption, zu erstellen.

Angaben betreffend die Adoptionsverfügung und die überdeckte Eintragung (Angaben über die leiblichen Eltern) dürfen nur durch die vom Kanton gemäss Artikel 268c Absatz 2 ZGB bezeichnete Stelle oder mit deren Bewilligung erteilt werden.

⁵⁷ Art. 98 Abs. 1 und 2 ZStV.

Wurde das Kind gemäss dem vor dem 1. April 1973 geltenden Recht adoptiert und die Adoption dem neuen Recht nicht unterstellt, so sind in der Geburtsurkunde sowohl die leibliche Abstammung als auch die Namen der Adoptiveltern im Zeitpunkt der Adoption wiederzugeben (*Adoptivmutter*: ... sowie *Adoptivvater*: ...).

Wegzulassende Registerangaben:

- Hinweis über die vor der Geburt des Kindes aufgelöste Ehe der Eltern;
- Angaben über das Geburtsdatum, die Abstammung oder den früheren Ehepartner der Mutter und des Vaters, wenn die Eltern im Zeitpunkt der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet waren;
- Randanmerkungen, die sich gegenseitig aufheben.

Das Gemeindebürgerrecht bzw. die Staatsangehörigkeit des Kindes wurde in dem in Papierform geführten Geburtsregister nicht eingetragen; Angaben darüber können deshalb in einem Auszug nicht gemacht werden.

Die Angaben über die Abstammung des Kindes sind bezogen auf den Zeitpunkt der Entstehung des Kindesverhältnisses wiederzugeben. Haben sich die Eltern nach der Geburt des Kindes miteinander verheiratet, ist die Mutter mit dem Namen zu bezeichnen, den sie gemäss den Angaben im Geburtsregister nach der Heirat führte.

6.2 Todesurkunden

Einzuarbeitende Randanmerkungen⁵⁸:

- Ergänzungen;
- Berichtigungen.

Bei den vor dem 1. Januar 1988 beurkundeten Todesfällen fehlen Angaben über Wohnort und Heimatort der überlebenden Ehefrau bzw. des überlebenden Ehemannes; sie sind in der Todesurkunde nicht zu ergänzen.

Die Angaben über die Abstammung der verstorbenen Person sind nach den für die Rückfassung geltenden Regeln wiederzugeben.

⁵⁸ Art. 98 Abs. 3 ZStV.

6.3 Eheurkunden

Einzuarbeitende Randanmerkungen:

- Änderung der Angaben betreffend die Abstammung;
- Änderung im Namen und Bürgerrecht zufolge Adoption;
- Berichtigungen.

Wegzulassende Registerangaben:

- seit dem 1. Januar 1988 erwähnte gemeinsame voreheliche Kinder;
- der Name der früheren Ehegattin bzw. des früheren Ehegatten;
- der Hinweis über die Beibehaltungserklärung;
- die bis 31. Dezember 1977 erwähnte Namensänderung der Ehegatten;
- die bis 31. Dezember 1977 erwähnte gerichtliche Auflösung der Ehe.

Bei den vor dem 1. Januar 1988 beurkundeten Eheschliessungen fehlen Angaben über die Namensführung und die Heimatorte der Ehefrau nach der Trauung; sie sind in der Eheurkunde nicht zu ergänzen.

Die Angaben über die Abstammung des Ehemannes sowie der Ehefrau sind nach den für die Rückerfassung geltenden Regeln wiederzugeben⁵⁹.

6.4 Anerkennungsurkunden

Ein Auszug aus dem Anerkennungsregister ist in Form einer Bestätigung zu erstellen. Sofern keine Randanmerkung einzuarbeiten ist, kann an Stelle der Bestätigung auch eine beglaubigte Fotokopie der Registereintragung abgegeben werden⁶⁰.

Die Angaben in der Randanmerkung über Geburt und Namensführung des nach der Anerkennung geborenen Kindes sind einzuarbeiten.

Die von 1978 bis 1987 im Anerkennungsregister erwähnten Angaben über Ehepartner der Eltern des anerkannten Kindes sind aus Gründen des Datenschutzes wegzulassen.

Die Angaben über die Abstammung des Vaters sowie der Mutter des Kindes sind nach den für die Rückerfassung geltenden Regeln wiederzugeben⁶¹.

⁵⁹ Z.B. "Müller, Karl und Lina, geb. Berger" als "Müller, Karl und Müller, Lina"; vorbehalten bleiben Fälle, in denen die Ehefrau als Ausländerin nachweislich nicht den Namen des Ehemannes, sondern ihren Ledignamen führt.

⁶⁰ Art. 47 Abs. 2 Bst. a oder b ZStV.

⁶¹ Z.B. «Müller, Karl und Lina, geb. Berger» als «Müller, Karl und Müller, Lina»; vorbehalten bleiben Fälle in denen die Ehefrau als Ausländerin nachweislich nicht den Namen des Ehemannes, sondern ihren Ledignamen führt.

6.5 Legitimationsurkunden

Ein Auszug aus dem Legitimationsregister ist in Form einer beglaubigten Fotokopie der Registereintragung zu erstellen⁶².

Die Tatsache der Legitimation (Status des Kindes, nachdem sich seine Eltern miteinander verheiratet haben) kann auch mit einem Auszug aus dem Geburtsregister, dem Familienregister oder dem Personenstandsregister indirekt nachgewiesen werden. Ausserdem kann bei Bedarf eine Bescheinigung über den Vorgang abgegeben werden.

6.6 Familienscheine

Der **Familienschein für den Mann** (seit 1929) gibt Auskunft über seine Kinder. Der **Familienschein für die Frau** (eröffnet seit 01. Januar 1988) gibt nur Auskunft über die nicht ehelichen Kinder sowie über die Kinder aus der Ehe mit einem Ausländer. Dabei werden die Personendaten der Kinder nur bis zum Zeitpunkt ihrer Austragung aus dem Familienblatt belegt.

Vor 1988 wurde für die **ledige Mutter**, für die **geschiedene Frau sowie die verwitwete Frau** ein eigenes Familienblatt angelegt. Die Daten ihrer Kinder müssen aus verschiedenen Familienblättern erstellt werden.

Weil für vor 1988 geborene Kinder einer Witwe ein Blatt eröffnet wurde, erhalten diese eigene Familienscheine. Demgegenüber wurden Kinder verheirateter Eltern nur im Familienblatt des Vaters eingetragen und sind daher nur aus dem Familienschein des Ehemannes ersichtlich. Ob die Frau nicht eheliche Kinder vor ihrer ersten Ehe oder nach Auflösung einer Ehe hatte, ist gestützt auf Nachschlagungen im Familienregister zu bescheinigen⁶³. Ausserdem kann ein Familienschein für die ledige bzw. geschiedene oder verwitwete Frau abgegeben werden, aus dem nicht eheliche Kinder ersichtlich sind.

Ein Familienschein für einen Mann oder eine Frau darf nur ausgestellt werden, wenn die betroffene Person selbst oder einzelne Familienmitglieder **noch nicht aus dem Familienregister in das Personenstandsregister übertragen** worden sind. Die Übertragung in ein anderes Familienblatt im gleichen Register oder in ein Familienblatt einer anderen Heimatgemeinde bildet hingegen keinen Grund, die Ausstellung des verlangten Familienscheines zu verweigern.

Alle im Familienregister eingetragenen **Hinweise über die Fortsetzung der Beurkundung** für die betreffende Person werden im Familienschein wiedergegeben. Die Hinweise erlauben die Anforderung von Auskünften aus dem Vorgangsblatt oder dem Nachfolgeblatt des entsprechenden Familienregisters.

a. Nachfolgeblatt im gleichen Familienregister

Wurde die betreffende Person zufolge Änderung im Personenstand in ein Nachfolgeblatt im gleichen Familienregister übertragen, können Berechtigte einen weiteren Familienschein als Auszug aus dem Nachfolgeblatt anfordern.

⁶² Art. 47 Abs. 2 Bst. a oder b ZStV.

⁶³ Art. 47 Abs. 2 Bst. a ZStV; Bestätigung (positiv) oder Bescheinigung (negativ).

b. Nachfolgeblatt in einem anderen Familienregister

Wurde die betreffende Person zufolge Änderung im Personenstand in ein anderes Familienregister übertragen, können Berechtigte einen weiteren Familienschein als Auszug aus dem Nachfolgeblatt bei dem für die neue Heimatgemeinde zuständigen Zivilstandsamt anfordern.

c. Vorgangsblatt

Dem Familienschein des Mannes (seit 1929) oder der Frau (seit 1988) ist der Hinweis auf das Familienblatt des Vaters (bzw. der Eltern) zu entnehmen.

Dem Familienschein der geschiedenen (seit 1929) oder verwitweten (seit 1988) Frau ist der Hinweis auf das Familienblatt des früheren Ehemannes zu entnehmen.

Für Auskünfte aus dem Vorgangsblatt der im Familienschein des Ehemannes aufgeführten Ehefrau (angestammtes oder durch frühere Ehe erworbenes Bürgerrecht) ist die Eintragung betreffend das frühere Gemeindebürgerrecht der Frau zu beachten. Diese Angabe ist wenn nötig zusätzlich im Familienschein bekanntzugeben.

d. Erläuterung des Übertragungsvermerkes

Wurde die betreffende Person in das Personenstandsregister übertragen⁶⁴, ist der entsprechende Vermerk⁶⁵ im Familienschein wiederzugeben, versehen mit einem Sternchen (*) und dem folgenden Hinweis:

**) Änderungen im Personenstand werden ab diesem Datum unter dieser Nummer im informatisierten Personenstandsregister weitergeführt.*

e. Hinweis über den unveränderten Stand der Daten

Wurden seit der Übertragung keine Ereignisse im Personenstandsregister beurkundet, wird dies direkt im Familienschein gestützt auf die Nachforschung im Personenstandsregister (Abruf und Kontrolle der Daten) anschliessend an den Übertragungsvermerk wie folgt bescheinigt:

«Keine Änderung im Personenstand seit der Übertragung».

f. Hinweis über den Tod der betroffenen Person

Ist die Person nach der Übertragung in das Personenstandsregister gestorben, ohne dass seit der Übertragung noch andere Zivilstandsereignisse beurkundet worden sind, wird der Tod der betreffenden Person direkt im Familienschein gestützt auf die Nachprüfung im Personenstandsregister (Abruf der Daten) anschliessend an den Übertragungsvermerk wie folgt bescheinigt:

⁶⁴ Rückerofassung; Art. 93 Abs. 1 ZStV.

⁶⁵ Star-Nummer und Übertragungsdatum.

«Keine Änderung im Personenstand seit der Übertragung:
gestorben in ... am ...».

6.7 Familienbüchlein

Vor dem 1. Januar 2005 ausgestellte Familienbüchlein sind gebührenfrei nachzuführen. Die Nachführung ist vom Zivilstandsamt, das ein aktuelles Ereignis beurkundet, oder allenfalls vom Zivilstandsamt des Heimatortes vorzunehmen und zwar nur dann, wenn dies von den Inhabern des Büchleins (ausdrücklich oder stillschweigend durch Vorlage des Familienbüchleins) gewünscht wird⁶⁶.

7 Inkrafttreten

Die vorliegenden Weisungen treten am **01.07.2017** in Kraft. Sie ersetzen folgende Weisungen und Kreisschreiben:

Datum	Titel	Referenz
01.10.2008	In Papierform geführte Zivilstandsregister (1876 bis 2004); Übergangsrechtliche Eintragungen und Ausfertigung von Auszügen	10.08.10.02
01.06.2011	Übertragung von Personen aus dem Familienregister in das Personenstandsregister (Rückerfassung)	10.11.01.04
01.01.2013	Abschlusskontrolle bezüglich Vollständigkeit der Rückerfassung und definitive Sicherung der Familienregister auf Mikrofilm	10.13.01.01
01.10.2007	Behebung von Unstimmigkeiten in geschlossenen Zivilstandsregistern	20.07.10.02
01.06.1963	Schreibweise von Namen	63-06-02

EIDGENÖSSISCHES AMT FÜR DAS ZIVILSTANDSWESEN EAZW

Mario Massa

⁶⁶ Für abweichende kantonale Vorschriften besteht kein Raum.